

Satzung
Der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V.

§1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Schöneck“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schöneck/Hessen.
4. Der Verein ist eine demokratische Organisation im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen.

§2
Zweck

1. Die FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V. ist ein Zusammenschluss kommunalpolitisch engagierter Bürgerinnen und Bürger, die die Politik in Schöneck mitgestalten.
2. Die FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V. stellt eine eigene Kandidatenliste für die Gemeindevertreterversammlung zur Kommunalwahl auf.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V. kann jeder sein der bereit ist, dessen Ziele zu fördern, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
Die Mitgliedschaft setzt die uneingeschränkte Bereitschaft, sich aktiv für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzusetzen, voraus.
2. Die Mitgliedschaft in der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V. ist nicht an eine Konfession gebunden.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in demokratischen Parteien ist mit der Mitgliedschaft in der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V. grundsätzlich vereinbar.
Die Mitgliedschaft in politischen, weltanschaulichen oder sonstigen Gruppierungen, die in Programmatik, Haltung oder Handeln den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen, ist mit der Mitgliedschaft in der FREIEN WÄHLER-GEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V. unvereinbar.
4. Mitglieder der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V. sollten einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Schöneck/Hessen haben.
5. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V. zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mehrheit des Vorstandes, es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft.
6. Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

7. Der Ausschluss, der aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, ausgesprochen werden kann, erfolgt durch die qualifizierte Mehrheit des Vorstandes.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine Finanzordnung.

Ein Mitglied kann, wenn es länger als sechs Monate im Beitragsrückstand ist durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 der / dem Vorsitzenden
 - 1.2 bis zu 2 gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 der / dem Kassierer/in
 - 1.4 der / dem Schriftführer/in
 - 1.5 bis zu drei Beisitzer/in
 - 1.6 der / dem Fraktionsvorsitzenden der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V. in der Gemeindevertreterversammlung
 - 1.7 dem ranghöchsten Mitglied der Gemeindevertretung der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren. Wenn kein Versammlungsteilnehmer widerspricht, kann die Wahl auch offen per Handzeichen erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretenden Vorsitzenden und der / die Kassierer/in. Jeweils der Vorsitzende und eine weitere Person gemäß § 6 Abs. 1.2 und 1.3 vertreten die FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V. gemeinsam.
5. Der Vorstand ist für alle organisatorischen Fragen zuständig.
6. Der Vorstand wird von dem / der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandmitglieder es verlangen.
Die Ladung erfolgt unter Nennung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen, in dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden reduziert werden.
7. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich.
8. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom / von der Schriftführer/in und der / dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
9. Die Vorstandsfunktion endet automatisch mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Ableben des Amtsinhabers.

§ 7 Kassenführung

1. Die / der Kassierer/in ist für die Kassenführung verantwortlich. Sie / er leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich Kasse und Jahresabschluss. Über die erfolgte Kassenprüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht. Der Jahresabschluss ist mit dem Kassenprüfungsvermerk zu versehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitglieder müssen mindestens einmal im Jahr zusammentreffen. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des § 6 Abs. 1 mit einer vierzehntägigen Ladungsfrist (schriftlich bzw. mit Zustimmung des Mitglieds auch elektronisch), unter Mitteilung des Tagesordnung einberufen. Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
3. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung bei der / dem Vorsitzenden eingehen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie nimmt Berichte des Vorstandes entgegen, genehmigt den Jahresabschluss, erteilt Entlastung, setzt Mindestbeiträge fest und nimmt Wahlen vor. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Mitglieder mit Beitragsrückständen von mehr als drei Monate haben kein Stimmrecht.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn dies bei der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt war.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen.
2. Mit der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V. an eine, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende, in Schöneck/Hessen ansässige gemeinnützige Organisation.

§ 11
Haftung der Mitglieder

Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V. haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V..

Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.

Schöneck, den _____

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Finanz- und Beitragsordnung der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHÖNECK e.V.

gemäß § 4 der Satzung der Freien Wählergemeinschaft Schöneck e.V. in der Fassung vom 23. September 2010 beschließt die Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 2012 folgende Finanz- und Beitragsordnung:

§1 Grundsätze

- (1) Die Freie Wählergemeinschaft Schöneck e.V. (nachfolgend „FWG“ genannt) bringt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der FWG zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

Die FWG verfügt über ein Giro-Konto (Konto-Nummer 600178 7517) bei der Frankfurter Volksbank eG (BLZ 501 900 00).

Unterschriftsberechtigte und Verfügungsberechtigte in Bezug auf dieses Giro-Konto sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassierer.

Zur Durchführung von finanziellen Transaktionen sind zwei Unterschriften von Verfügungsberechtigten erforderlich, lediglich der Kassierer hat Alleinvertretungsbefugnis.

Der Kassierer ist die Kontaktperson zum kontoführenden Institut. Er verfügt über eine Giro-Konto Karte für seine Buchführung.

§2 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (2) Die Höhe des jährlich im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrags beträgt Euro 60,- pro Jahr.
- (3) Ab dem zweiten Familienmitglied beträgt der Mitgliedsbeitrag Euro 30,- pro Jahr.
- (4) Für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag 10,- Euro jährlich. Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung sowie nach Ablauf eines jeden Jahres erneut dem Kassierer zu erbringen.
- (5) Eine Rückerstattung von geleisteten oder fälligen Beitragszahlungen im Falle eines Vereinsaustritts erfolgt nicht.

§3 Rechtsnatur und Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die FWG und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Schöneck, den 8. Oktober 2012